

1. Für das weiche Tabukriterium „geschützter Landschaftsbestandteil“ wird der zu berücksichtigende Abstand auf 50 m festgelegt.
2. Im Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ entsprechend der Anlage III zur Sitzungsvorlage Nr. IX/043 auszuweisen.

Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 02.04.2014 hat der Rat in seiner Sitzung am 03.04.2014 den Planungsstand für die Offenlegung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung beschlossen. Da der Vorschlag von Herrn Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner auf Änderung der Abstandsflächen für das weiche Tabukriterium „geschützter Landschaftsbestandteil“ von 100 m auf 50 m keine Mehrheit fand, musste die bisherige mehrkernige Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ aufgegeben werden, weil die mittleren Teilflächen zu schmal sind, um eine Windenergieanlage (WEA) mit einem Rotordurchmesser von 80 m vollständig aufzunehmen, ohne dass die Flügelspitzen über die Grenzen der Konzentrationszone hinausragen, und die beiden noch verbleibenden Teilflächen im Norden und im Süden 750 m auseinander liegen und deshalb nicht mehr als mehrkernige Konzentrationszone ausgewiesen werden können. Da die beiden Einzelflächen jeweils weniger 10 ha Größe (Mindestgröße einer eigenständigen Konzentrationszone) aufweisen, können Sie auch nicht jeweils für sich als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Des Weiteren hat der Rat in der o. a. Sitzung beschlossen, dass der Bürgermeister beauftragt wird, mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen, ob der beschlossene Planungsstand anerkannt wird und genehmigungsfähig ist.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 08.05.2014 wurde vom Unterzeichner unter TOP 12.3 mitgeteilt, dass der Eigentümer der kleinen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Waldfläche in „Rockel/Hennewich“ den Antrag auf Abholzung einer Teilfläche des Waldes und Wiederaufforstung an anderer Stelle bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld gestellt habe. Falls die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Coesfeld diesem Antrag zustimme, wolle die Planungsgesellschaft für den Bereich „Rockel/Hennewich“ einen Antrag stellen, die Windenergiezone „Rockel/Hennewich“ wieder als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Bis zur Entscheidung der ULB müsse das gesamte Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestoppt werden, das es keinen Sinne mache, ein Offenlegungsverfahren durchzuführen, wenn durch eine zu erwartende nachträgliche Planänderung eine erneute Offenlegung erforderlich wird.

Wie aus der der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Email zu entnehmen ist, wird die teilweise Abholzung der Waldfläche entgegen erster Einschätzung wohl **nicht** genehmigt. Aus diesem Grunde stellt die Bürgerwindpark Altenburg GbR den Antrag, die Abstandsfläche für das weiche Tabukriterium „geschützter Landschaftsbestandteil“ von 100 m auf 50 m zu reduzieren, so wie es von Herrn Ahn vom Büro Wolters Partner bereits in der Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses am 02.04.2014 vorgeschlagen wurde.

In dem der Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan ist die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ mit einer Abstandsfläche von 100 m zum „geschützten Landschaftsbestandteil“ (GLB) dargestellt. Der rote Punkt mit der Zahl 80 stellt jeweils eine Windenergieanlage (WEA) mit 80 m Rotordurchmesser dar.

Wie aus dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen ist, ist die Konzentrationszone an den Stellen mit dem roten Punkt jeweils schmaler als 80 m breit und somit an diesen Stellen nicht breit genug, um eine WEA mit 80 m Rotordurchmesser aufzunehmen.

In dem der Sitzungsvorlage als **Anlage III** beigefügten Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan ist die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ mit einer Abstandsfläche von 50 m zum „geschützten Landschaftsbestandteil“ (GLB) dargestellt. Bei Wegfall der schmalen Teilflächen unter 80 m Breite verbleiben noch 4 Teilflächen, die zur Ausweitung einer mehrkernigen Konzentrationszone ausreichen.

Aus dem der Sitzungsvorlage als **Anlage IV** beigefügten Auszug aus der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes von Herrn Ahn ist zu entnehmen, dass es durchaus gerechtfertigt und sachlich begründet ist, den Abstand zu „geschützten Landschaftsbestandteilen“ von 100 m auf 50 m zu reduzieren. In diesem Falle würden für die weichen Tabukriterien folgende gestaffelte Abstandsflächen gelten:

- **200 m** für FFH-Gebiete aufgrund der gemeindeübergreifenden Bedeutung
- **100 m** für Naturschutzgebiete als großflächige Schutzgebiete
- **50 m** für Geschützte Landschaftsbestandteile als kleinflächige Schutzgebiete

Es ist nicht erkennbar und begründbar, warum ein Schutzabstand von 50 m zur Rotorspitze einer WEA für geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und kleine Waldflächen nicht ausreichen soll, während der Windenergieerlass des Landes NRW unter bestimmten Voraussetzungen WEA sogar mitten in Waldgebieten ausdrücklich zulässt.

Auch wenn der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 mehrheitlich einen Schutzabstand von 100 m für das weiche Tabukriterium „geschützte Landschaftsbestandteile“ beschlossen hat, ist eine nachträgliche Änderung dieses Tabukriteriums damit nicht ausgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war dem Rat nicht bekannt, welche Auswirkungen das bis zu dieser Sitzung nicht bekannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Oktober 2004 haben würde, in dem es heißt:

„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“

Erst die Beachtung des vorstehenden Urteils führt - wie oben ausgeführt - zum Wegfall der Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“, wenn die beschlossene Abstandsfläche von 100 m zu geschützten Landschaftsbestandteilen beibehalten wird. Der Rat hat jedoch von Beginn der Planung an mehrheitlich beschlossen, die Windeignungsfläche „Rockel/Hennewich“ im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ auszuweisen.

Da der Rat der Gemeinde Rosendahl sich seit Jahren für einen Ausbau der Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgesprochen hat, obliegt es ihm, im Rahmen der Gesetze und Rechtsprechung die Grenzen für den Ausbau der Windenergie festzulegen. Diese Grenzen werden u. a. anderen durch die weichen Tabukriterien festgelegt. Es steht also im Ermessen des Rates, das weiche Tabukriterium „Geschützte Landschaftsbestandteile“ zu beschließen und auch ggf. zu ändern.

Da durch das vorgenannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bereits drei kleinere Teilflächen der Konzentrationszone „Auf der Horst“, zwei kleine Teilflächen der Konzentrationszone „Midlich“, eine kleine Teilfläche der Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ und Teilflächen der Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ unter 80 m Breite aufgegeben werden müssen, ist es für das Ziel des Ausbaues der Windenergie im Gemein-

degebiet gerechtfertigt, den Abstand zu geschützten Landschaftsbestandteilen von 100 m auf 50 m zu reduzieren, um die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ zu erhalten.

Auch für das weiche Tabukriterium „Seen/Teiche“ wurde bereits eine Abstandsfläche von 50 m festgelegt, so dass keine willkürliche Reduzierung der Abstandsfläche vorliegt, um nur einem Einzelbegehren stattzugeben. Auf die Begründung laut **Anlage IV** zur Sitzungsvorlage wird nochmals verwiesen.

Für die Anwohner im Umfeld der bisher geplanten Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ würde sich durch die Reduzierung des Abstandes zu „geschützten Landschaftsbestandteilen“ von 100 m auf 50 m gegenüber der bisherigen Planung keine Verschlechterung ergeben, da der Schutzabstand zu Wohngebäuden mit 500 m weiterhin eingehalten wird. Da sich der Rotor der WEA nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vollständig in der Konzentrationszone befinden muss, erhöht sich der Abstand der WEA faktisch sogar um die Hälfte des Rotordurchmessers.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 18.12.2013 dem Zurückweichen widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan Rosendahl u. a. für die bisher geplante Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ bereits zugestimmt hat.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, die Abstandsfläche für „geschützte Landschaftsbestandteile“ von 100 m auf 50 m zu reduzieren und die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ entsprechend der **Anlage III** zur Sitzungsvorlage wieder in den Flächennutzungsplanentwurf aufzunehmen.

Erst nach dieser Entscheidung des Rates können die Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung geführt werden.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag der Bürgerwindpark Altenburg GbR vom 02.06.2014

Anlage II: Planunterlage über die Konzentrationszone "Rockel/Hennewich" bei einem Abstand von 100 m zum "geschützten Landschaftsbestandteil" (GLB)

Anlage III: Planunterlage über die Konzentrationszone "Rockel/Hennewich" bei einem Abstand von 50 m zum "geschützten Landschaftsbestandteil" (GLB)

Anlage IV: Begründung zur Änderung der Abstandsflächen für das Tabukriterium "geschützter Landschaftsbestandteil"